



**Fünfzehnte Satzung
zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für Nebenfächer in Bachelorstudiengängen
gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung
für Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften
sowie Humanwissenschaften
und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 7. Juni 2016**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-30.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. September 2009 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-50.pdf), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15. Februar 2016 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-04.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. § 34 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 bis 4 werden neu gefasst:

„(4) Wiederholung

¹Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann grundsätzlich zweimal wiederholt werden. ²Im Falle des Nichtbestehens von Modulteilprüfungen sind auch die gegebenenfalls bestandenen Teilprüfungen des jeweiligen Moduls zu wiederholen. ³Wiederholungen sind nur in der Höchststudiendauer gemäß § 3 Abs. 3 der APO möglich. ⁴Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung bzw. eines insgesamt bestandenen Moduls ist ausgeschlossen.“

b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden als Abs. 5 wie folgt gefasst:

„(5) Wechsel

¹Der Wechsel einer abgelegten Modulprüfung bzw. eines insgesamt bestandenen oder nicht bestandenen Moduls im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Bachelorprüfung ist unter Beachtung der Höchststudiendauer gemäß § 3 Abs. 3 der APO dem Prüfungsamt anzuzeigen. ²Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit zur Wiederholung gemäß Abs. 4 noch besteht.“

2. § 38 wird gestrichen.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 8. Juni 2016 in Kraft.
- (2) Die Änderung des § 34 gilt für alle Prüfungen ab dem Prüfungstermin Wintersemester 2015/2016.
- (3) ¹Die Streichung des § 38 gilt ab Wintersemester 2016/2017. ²Studierende, die an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg das Studium im Nebenfach „Judaistik“ bereits vor In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. Mai 2016 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Juni 2016.

Bamberg, 7. Juni 2016

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 7. Juni 2016 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. Juni 2016.